



UBER UND **DIE WILDEN KERLE**

Ein Uber-Fahrer klaut einem Taxi die Winker vor der Nase weg. Welche Maßnahmen sind zulässig, welche Vorgehensweise ist angemessen?

Ein Pärchen aus London kommt aus einem Club und ist froh, ein Taxi zu sehen. Sie winken, doch bevor die Taxe die Wartenden erreicht, hält eine schwarze Limousine. Der Fahrer lässt die Seitenscheibe runter und fragt: „German“? Die Antwort lautet „no“, und sogleich stellt sich der Fahrer mit „Hi, I am Peter from Uber“ vor. Uber ist dem Pärchen nicht fremd, und so steigen die beiden ohne zu zögern ein. Der Taxifahrer ist stinksauer. Er informiert seinen Freund und Kollegen und nimmt die Verfolgung auf. Der Freund kommt dazu, und beide fahren der schwarzen Limousine nach. Nachdem die Fahrgäste ausgestiegen sind, wird versucht, den Uber-Fahrer durch Winkzeichen zum Anhalten zu bewegen. Der denkt aber gar nicht dran und fährt weiter. Er weiß, dass er ordnungswidrig gehandelt hat. Fahrgäste ohne Auftrag aufzunehmen und gegen die Rückkehrpflicht zu verstoßen, ist rechtswidrig und bringt Ärger mit Taxifahrern.

Schließlich stellen die beiden sich an einer roten Ampel quer vor das Uber-Fahrerzeug. Durften die das?

Grundsätzlich darf jedermann Personen, die einer Straftat verdächtig sind, die auf frischer Tat angetroffenen werden, deren Identität ungeklärt ist oder die der Flucht verdächtig sind, vorläufig festnehmen (§ 127 Strafprozessordnung). Der „Uber-Fahrer“ wurde auf frischer Tat angetroffen, er war unbekannter Identität und der Flucht

nicht nur verdächtig, denn er flüchtete bereits. Dennoch durften die beiden Taxifahrer ihn nicht an der Weiterfahrt hindern. Er hatte keine Straftat, sondern „lediglich“ eine Ordnungswidrigkeit begangen. Auch wenn man Verständnis für die Aktion der beiden Taxifahrer hat, könnte dieses Verhalten eine Nötigungshandlung im Sinne des Strafgesetzbuchs darstellen.

Indem die beiden Fahrer ihre Taxen vor das Fahrzeug des Uber-Fahrers stellen, übten sie Gewalt aus. So jedenfalls die überwiegende Meinung der Gerichte. Nur, wenn es am Vorsatz fehlte, also dem Wissen und Wollen, eine strafbare Handlung zu begehen, liegt keine Nötigung vor. Im vorliegenden Fall kam es den beiden aber gerade darauf an, den anderen am Weiterfahren zu hindern, um endlich mal einen Fahrer zu identifizieren und zu überführen. Doch so ein Verhalten ist grundsätzlich strafbar. Denn:

Wird ein Fahrzeug als Hindernis eingesetzt, durch das andere Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, stellt dies Gewaltanwendung durch Bereiten eines physischen Hindernisses und damit eine Nötigung im Straßenverkehr dar. Allerdings muss die physische Barriere von gewisser Dauer sein, sodass es beispielsweise nicht strafbar ist, lediglich wenige Minuten eine Durchfahrt zu versperren.

Hier kam es den Taxifahrern darauf an, den Uber-Fahrer so lange an der

Weiterfahrt zu hindern, bis er seine Personalien preisgibt. Aber, so werden Sie sich jetzt fragen, ist das denn verwerflich? Schließlich hat der Uber-Fahrer etwas Unrechtes getan. In der Regel erfährt man nichts über die Identität der Fahrer, und ob die jeweiligen Mietwagenunternehmer im fernen Landkreis LDS etc. etwas preisgeben, ist auch nicht so sicher. Bleibt da nicht letztlich nur die Möglichkeit, den einzelnen Fahrer – der ja den Verstoß begeht – dingfest zu machen?

Leider nein. Das richtige Mittel ist, die Polizei zu verständigen, dem Uber-Fahrerzeug ohne Verstoß gegen die StVO und sonstige Gesetze hinterherzufahren und den Ordnungshütern den jeweiligen Standort durchzugeben.

Alles andere bringt Ärger mit dem Gesetz und schlechte Presse für die Branche.

Allzeit gute Fahrt und gute Kasse
wünscht Ihnen
Rechtsanwalt Herbst

§ 240 STGB – NÖTIGUNG

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.